

Beschlussprotokoll

26. Sitzung der Legislatur 2019-2023

Dienstag, 17. Januar 2023, 19.00 Uhr, im Seeparksaal

Vorsitz: Parlamentspräsident Peschee Künzi, FDP/XMV

Anwesend Stadtparlament: 28 Mitglieder

Entschuldigt:
Bättig Rico, FDP/XMV
Petti Aurelio, Die Mitte/EVP ab 20.15 Uhr
Sutter Heer Silke, FDP/XMV
Straub Esther, Die Mitte/EVP

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP, Feuerle Didi, Grüne, Hohermuth Michael, FDP, Schmid Luzi, Die Mitte

Protokoll: Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

1. Mitteilungen:

Die Einfache Anfrage Musikpavillon von Linda Heller, SP/Grüne wurde mit dem Versand zur Sitzung erledigt.

Informationen aus der Einbürgerungskommission

- Temel Yasmina Corin, 1992, Deutschland
- Aliyeva Aynurra, 1980, Aserbaidschan
- Canayakin Rifat Korkut, 1965, Türkiye

2. Neues Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 21. Februar 2021 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 5. Dezember 2022 beantragen beide

dem Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Materielle Beratung

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon (Betreuungsgutschriftenreglement)

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 1

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung des Kantons Thurgau.
- ² Zu diesem Zweck leistet die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt genannt) subjektbezogene Betreuungsgutschriften (nachfolgend Gutschriften genannt), welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von schulergänzender Betreuung vergünstigt.
- ³ Die Stadt arbeitet mit den Primarschulgemeinden auf ihrem Gebiet zusammen und koordiniert mit diesen die Ausrichtung von Gutschriften. Der Stadtrat schliesst mit den Schulgemeinden entsprechende Vereinbarungen ab.
- ⁴ Die Vereinbarungen mit den Schulgemeinden haben vorzusehen, dass die Stadt minimal 80% der Gesamtkosten für Gutschriften trägt.
- ⁵ Dieses Reglement verschafft keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 werden stillschweigend angenommen.

Der Antrag zu Abs. 4 wird mit 25 Ja zu 1 Nein Stimme angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 2

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Der Stadtrat erlässt die für das vorliegende Reglement nötigen Ausführungsbestimmungen.
- ² Er legt die Höhe der Gutschriften in einem Tarif fest, führt ein Register über die anerkannten Betreuungsinstitutionen und überprüft beides periodisch.
- ³ Soweit der Stadtrat gemäss dem vorliegenden Reglement nicht selber zuständig ist, bestimmt er die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle und beaufsichtigt diese.
- ⁴ Bei der Berechnung der Gutschriften arbeitet die zuständige Stelle mit den zuständigen Steuerämtern und den Betreuungsinstitutionen zusammen.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 3

Art. 3 Anerkannte Betreuungsinstitutionen

- ¹ Gutschriften werden für die Betreuung in folgenden Institutionen gewährt:
 - a) familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) auf Gebiet der Stadt;
 - b) schulergänzende Betreuungsangebote an öffentlichen Primarschulen auf Gebiet der Stadt, sofern mit ihnen eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.
- ² Es werden nur Betreuungsinstitutionen anerkannt, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung erfüllen. Kindertagesstätten müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen.
- ³ Der Stadtrat kann Betreuungsinstitutionen ausserhalb des Gebietes der Stadt anerkennen, sofern das betreute Kind seinen Wohnsitz in der Stadt hat, die Institution keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen erhält und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.
- ⁴ Erziehungsberechtigte und ausserkommunale Betreuungsinstitutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Absatz II

II. Anspruch auf Gutschriften

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 4

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Gutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt. Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern oder andere Personen, welchen die Obhut über die Kinder anvertraut ist.

² Der Anspruch besteht für Kinder:

- a) dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, sofern das Kind in einer von der Stadt anerkannten Kindertagesstätte familiengänzend betreut wird. Dies ab einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetreuungsumfang.
- b) Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe, sofern das Kind in einer von der Stadt anerkannten Schule schulergänzend betreut wird, wobei kein Mindestbetreuungsumfang vorausgesetzt ist.

³ Der Anspruch auf Gutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags, rückwirkend auf längstens drei Monate, ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe fällt der Anspruch dahin.

⁴ Die Gutschriften der Stadt sind subsidiär zu Leistungen Dritter, die für Betreuungskosten erhältlich gemacht werden können. Solche Leistungen werden von den Gutschriften der Stadt abgezogen.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 5

Art. 5 Antragsstellung

¹ Anspruchsberechtigte haben der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Gutschriften sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei Bedarf ergänzende Unterlagen einzufordern.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Absatz III

III. Gutschriften

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 6

Art. 6 Bemessung der Gutschriften

¹ Der Stadtrat berücksichtigt beim Festlegen des Tarifes für Gutschriften als Obergrenze die notwendigen Kosten, die Institutionen für die Kinderbetreuung anfallen. Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einen vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Tag zu zahlen.

² Der Tarif hat eine lineare Abstufung in Abhängigkeit zum massgeblichen Einkommen innerhalb folgender Schranken vorzusehen:

- a) Die Obergrenze für Gutschriften für Kinder unter 18 Monaten liegt zwischen Fr. 100.- und Fr. 130.- pro Kind und Tag;
- b) Die Obergrenze für Gutschriften für Kinder über 18 Monate liegt zwischen Fr. 70.- und Fr. 100.- pro Kind und Tag;
- c) Bis zu einem massgeblichen Einkommen zwischen Fr. 20'000.- und Fr. 30'000.- wird die volle Gutschrift ausgerichtet.
- d) Ab einem massgeblichen Einkommen zwischen Fr. 100'000.- und Fr. 140'000.- werden keine Gutschriften ausgerichtet.
- e) Der Mindestbetrag von Gutschriften beträgt Fr. 10.- pro Tag und Kind.

⁵ Der Betrag der Gutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁶ Die Gutschriften werden in Abhängigkeit zum tatsächlich beanspruchten Betreuungsumfang gewährt. Es werden nur Gutschriften für die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vereinbarten Betreuungsmodule gewährt. Spontane Zusatzbuchungen sind nicht gutschriftsberechtigt.

⁷ Erziehungsberechtigte, die für mehr als ein Kind Gutschriften der Stadt erhalten, wird ein vom

Stadtrat festgelegter einheitlicher Zuschlag auf den Gutschriften gewährt.

⁸ Alleinerziehende, die Gutschriften beziehen, haben in der Regel einem minimalen Arbeitserwerb von 20% nachzugehen; gemeinsam Erziehungsberechtigte einem solchen von gemeinsam minimal 120%. Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Ausnahmen, so bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung.

⁹ In Härtefällen entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit der zuständigen Betreuungsinstitution nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bemessung der Gutschriften.

¹⁰ Der Stadtrat regelt die Auszahlung.

Linda Heller, SP/Grüne beantragt folgende Änderung zu Art. 6 Abs. 6

Art. 6 Bemessung der Gutschriften

⁶ Die Gutschriften werden in Abhängigkeit zum tatsächlich beanspruchten Betreuungsumfang gewährt. Es werden nur Gutschriften für die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vereinbarten Betreuungsmodule gewährt. Spontane Zusatzbuchungen sind nicht gutschriftsberechtigt. Verlangt die Betreuungsinstitution aufgrund einer klinischen Diagnose eines Kindes einen Tarifzuschlag oder einen Sondertarif über die Obergrenze gemäss Abs. 1 hinaus, wird ein entsprechender prozentualer Zuschlag auf den Gutschriften für dieses Kind gewährt

Der Antrag von Linda Heller, SP/Grüne wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der parlamentarischen Kommission von Abs. 1 bis 5 und 7 bis 9 werden stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 7

Art. 7 Massgebliches Einkommen

¹ Das massgebliche Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens, alles gemäss Steuergesetz des Kantons Thurgau.

² Sofern das Kind nicht selbständig besteuert wird, werden zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:

- f) Das Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, (auch wenn sie zwei Wohnsitze haben);
- g) Das Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Eltern, sofern sie nebst allfälligen sonstigen Kindern mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen;
- h) Das Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Paaren mit ausschliesslich nicht gemeinsamen Kindern, sofern das Paar seit mehr als zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt;
- i) Das Einkommen und Vermögen des geschiedenen, getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils.

³ Das massgebliche Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt keine solche vor, wird das aktuelle Gesamteinkommen und -vermögen geschätzt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Personen, die der Quellensteuer unterliegen
- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerveranlagung vorlegen können
- c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 8

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Wer Gutschriften bezieht, hat jede absehbare, nicht bloss vorübergehende wesentliche Änderung, die Einfluss auf den Anspruch von Gutschriften oder deren Bemessung hat, innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- a) eine Änderung des massgeblichen Einkommens um mindestens 20%;
- b) eine anderweitige Beeinflussung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts um mindestens 20%;
- c) eine Überschreitung der Vermögensgrenze von Fr. 300'000.- (Art. 6 Abs. 3);

- d) eine Änderung des Betreuungsumfangs;
- e) die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

²Aufgrund solcher Veränderungen werden die Gutschriften sofort den neuen Verhältnissen angepasst.

³ Bei nicht sofort belegbaren wesentlichen Änderungen können die Gutschriften auf Gesuch hin vorübergehend provisorisch neu festgelegt werden. Zu viel ausbezahlte provisorische Gutschriften werden zurückgefördert oder mit laufenden Gutschriften verrechnet; zu wenig bezahlte nachvergütet.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Absatz IV

IV. Pflichtverletzungen, ungerechtfertigte und ungerechtfertigt verweigerte Auszahlungen

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 9

Art. 9 Pflichten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- a) die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und der Bemessung der Gutschriften notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und von der zuständigen Stelle nachgeforderte abklärungsrelevante Unterlagen einzureichen;
- b) der zuständigen Stelle Änderungen der Verhältnisse im Sinne von Art. 8 unaufgefordert zu melden.

² Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten nicht nach, können die Gutschriften gekürzt, sistiert oder verweigert werden.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 10

Art. 10 Rückerstattung und Nachzahlung

¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen von Gutschriften in Bestand und Höhe sind zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten. Rückerstattung und Bearbeitungsgebühr können mit laufenden Gutschriften verrechnet werden.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach Kenntnis, spätestens aber innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Gutschrift ausbezahlt wurde. Sieht das Strafrecht längere Fristen vor, gelten diese.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gutschriften in gutem Glauben empfangen wurden und eine grosse Härte vorliegt. Das Erlassgesuch ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Rückforderungsentscheids bei der zuständigen Stelle einzureichen.

⁴ Art. 10 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für ungerechtfertigt verweigerte Gutschriften. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission stellt den Antrag alt Art. 11 Entcheid zu streichen, da dies neu in Art. 2 Abs. 3 Niederschlag findet.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 11

Art. 11 Bescheid über Anspruch und Höhe

¹ Über den Anspruch auf Gutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle die Gutschriften beantragende Person, deren allfällige Vertretung und die Betreuungsinstitution mit einem Bescheid.

² Der Bescheid gilt als rechtskräftiger Entscheid, wenn kein Verfahrensbeteiligter innert 20 Tagen gegen den Bescheid Einsprache erhebt und einen anfechtbaren Entscheid verlangt. Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung dazu zu enthalten.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 13 Rechtsmittel wird neu zu Art. 12 Rechtsmittel.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 1

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die 2. Lesung findet voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 21. März 2023 statt.

2. Neues Reglement Energie- und Umweltfonds, 2. Lesung

Das neue Reglement Energie- und Umweltfonds wurde an der Parlamentssitzung vom 8. November 2022 in erster Lesung beraten. Für die 2. Lesung liegt dem Stadtparlament eine überarbeitete Fassung vor

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung zu Art. 1 Abs. 3

Art. 1 Name und Zweck

¹ Es wird ein Fonds mit dem Namen Energie- und Umweltfonds (EUF) geschaffen.

² Der Energie- und Umweltfonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung von erneuerbaren Energien, des Langsamverkehrs und der Biodiversität zu verwenden.

³ Projekte, die auch ohne Beiträge aus dem Fonds realisiert werden sind in der Regel nicht beitragsberechtigt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung zu Art. 2 Abs. 3

Art. 1 Name und Zweck

¹ Es wird ein Fonds mit dem Namen Energie- und Umweltfonds (EUF) geschaffen.

² Der Energie- und Umweltfonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung von erneuerbaren Energien, des Langsamverkehrs und der Biodiversität zu verwenden.

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet an

1. öffentlich-rechtliche Körperschaften, ausser sie seien steuerpflichtig;

2. Firmen, bei welchen eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung der Stadt Arbon vorliegt.

Der Antrag wird mit 22 Ja zu 5 Nein Stimmen angenommen.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung zu Art. 4 Abs. 2

Art. 4 Fondseinlagen

¹ Der Saldo des Fonds beträgt zu Beginn eines Finanzjahres mindestens 300'000 Franken.

² Die jährliche Einlage in den Fonds, die zur Erreichung des Mindestbetrages von 300'000 Franken nötig ist, wird der Erfolgsrechnung der Stadt belastet. Diese Einlagen sind jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben.

^{2bis} Schliesst die Rechnung der Stadt mit einem Ertragsüberschuss ab, kann dieser vom Parlament im Rahmen der Rechnungsgenehmigung ganz oder teilweise als zusätzliche Einlage dem Fonds zugewiesen werden. Es gelten die Bestimmungen für einmalige ungebundene Ausgaben gemäss Art. 7 Ziff. 4, 9, 29, 32 Ziff. 2 und 35 Ziff. 2 Gemeindeordnung.

³ Zusätzlich können Einlagen von natürlichen und juristischen Personen in den Fonds fliessen.

⁴ Bei Tankstellen, die der Stadt gehören, können Lenkungsabgaben, insbesondere auf fossile Treibstoffe, bis max. 20% vor Abgaben erhoben und in den Fonds einbezahlt werden.

⁵ Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt separat ausgewiesen.

⁶ Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

Der Antrag zu Art. 4 Abs. 2 wird mit einstimmig angenommen.

Der Antrag zu Art. 4 Abs. 2bis wird mit 15 Ja zu 10 Nein Stimmen angenommen.

D. Bachofen, SP/Grüne beantragt folgende Änderung zu Art. 7

Art. 7 Beitragsgewährung

¹ Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs. Die Summe aller gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge darf den Fondsbestand plus Fr. 150'000.00 nicht übersteigen. Darüber hinausgehende, später eingegangene Gesuche sind abzuweisen oder zu kürzen. Es wird keine Gesuchswarteliste geführt.

² Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

³ Im Bedarfsfall können ausgewiesene Fachleute zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Der Antrag wird mit 18 Ja zu 8 Nein Stimmen angenommen.

Die 2. Lesung ist somit abgeschlossen. Die Redaktionslesung erfolgt an einer kommenden Parlamentssitzung.

4. Motion Budgetkompetenz beim Parlament von Daniel Bachofen, Irena Noci, Heidi Heine, alle SP/Grüne, Aurelio Petti, Migga Hug, beide Die Mitte/EVP, Cyrill Stadler, Christoph Seitler, beide FDP/XMV, und Ruedi Daapp, SVP

Die Motion vom 20. September 2022 ist vom Stadtrat fristgerecht beantwortet worden. Nach der mündlichen Begründung durch Daniel Bachofen, SP/Grüne, und der Beantwortung durch Stadtpräsident René Walther, wird die Motion mit 22 Ja gegenüber 3 Nein-Stimmen für erheblich erklärt. Der Stadtrat wird damit beauftragt innerhalb 6 Monaten eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten.

5. Interpellation Nachhaltig investierte Pensionskasse der Stadt Arbon von Daniel Bachofen und Heidi Heine, beide SP/Grüne, Aurelio Petti, Die Mitte/EVP, und Ruedi Daapp, SVP

Die Interpellation vom 20. September 2022 ist vom Stadtrat fristgerecht beantwortet worden. Der Antrag von Daniel Bachofen, SP/Grüne, auf Diskussion wurde mit 23 Ja zu 3 Nein Stimmen angenommen. Nach der mündlichen Begründung durch Daniel Bachofen, SP/Grüne, und Diskussion gilt die Interpellation als beantwortet.

6. Fragerunde

Es sind drei **schriftliche** Fragen eingegangen und beantwortet worden:

- Lukas Auer, SP/Grüne, betreffend personelle Abgänge
- Matthias Schawalder, SVP, betreffend Hafen
- Myrta Lehmann, Die Mitte/EVP betreffend Kaminfeuergespräch der Arbon Energie AG

7. Informationen aus dem Stadtrat

Stadtpräsident René Walther, informiert über das Resultat der Lohngleichheitsanalyse.

Parlamentarische Vorstösse

Es sind folgende Parlamentarische Vorstösse eingegangen:

- Postulat Abgabe Sportplatz Stachen für ein Schulzentrum Stachen von Riquet Heller, FDP/XMV, Migga Hug, Reto Neuber, beide Die Mitte/EVP, Bill Mistura, SVP
 - Einfache Anfrage Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 5016 Rietli von Riquet Heller, FDP/XMV
- Die Vorstösse wurden dem Stadtrat zur Bearbeitung überwiesen.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr.

Arbon, 18. Januar 2023/ nh